

Prüfungsordnung der Kunsthochschule Kassel zur Feststellung der künstlerischen Begabung vom 18. Juni 2014

Gemäß § 54 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 beschließen der Kunsthochschulrat der Kunsthochschule Kassel und der Senat der Universität Kassel die folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Prüfung

(1) Der Nachweis der künstlerischen bzw. hervorragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu den in der Anlage aufgeführten Studiengängen ist in einer Prüfung zu erbringen.

(2) Über die Anerkennung einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen bzw. hervorragenden künstlerischen Begabung, die an einer anderen Hochschule bestanden wurde, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Beurteilung

Die Beurteilung erfolgt nach:

- a) Abstraktionsfähigkeit,
- b) Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen,
- c) Fähigkeit zur differenzierten Beobachtung,
- d) Kreativität und Improvisationsfähigkeit,
- e) Motivation und Sensibilität,
- f) Phantasie und Vorstellungsvermögen,
- g) technischem Vermögen und Verständnis;

§ 3 Bestandteile der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. der Vorlage einer Mappe mit von der Bewerberin oder dem Bewerber selbstgefertigten Arbeiten der letzten Jahre und
2. dem Anfertigen besonderer Arbeiten und der Lösung vorgegebener Aufgaben unter Aufsicht an einem oder mehreren Tagen und
3. einem Fachgespräch von in der Regel einer halben Stunde Dauer.

(2) Die Prüfungsteile nach Nr. 2 und nach Nr. 3 können entfallen, wenn bereits aufgrund des Prüfungsteils nach Nr. 1 die künstlerische Begabung verneint werden kann. Der Prüfungsteil nach Nr. 3 kann entfallen, wenn aufgrund der Prüfungsteile nach Nr. 1 und Nr. 2 eine künstlerische Begabung festgestellt oder verneint werden kann; eine hervorragende künstlerische Begabung im Sinne von § 54 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes darf jedoch erst nach einer Prüfung nach Nr. 2 und Nr. 3 bejaht werden.

§ 4 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich bei der Kunsthochschule der Universität Kassel zur Prüfung anmelden. Die jeweiligen Anmeldefristen werden

- für ein Wintersemester bis zum 1. Oktober des Vorjahres,
- für ein Sommersemester bis zum 1. April des Vorjahres

bekannt gegeben und auf der Internetseite der Kunsthochschule veröffentlicht.

(2) Die Universität bestimmt die Form des Antrages und die Unterlagen, die beizufügen sind.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Zur Organisation der Prüfung setzt der Kunsthochschulrat jeweils einen Prüfungsausschuss ein und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden; diese oder dieser muss Professorin oder Professor sein. Der Prüfungsausschuss setzt sich im Verhältnis 2:1 aus Mitgliedern der Professorengruppe und wissenschaftlichen Mitarbeitern gemäß § 18 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes zusammen.

(2) Für die Durchführung der Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen. Jeder Prüfungskommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Prüfer an; sie müssen in der Mehrzahl Professorinnen oder Professoren sein. Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen können Mitglieder der Professorengruppe sowie künstlerische/wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, soweit sie Aufgaben gemäß § 18 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes wahrnehmen.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

§ 6 Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung für einen Lehramtsstudiengang mit dem Fach Kunsterziehung wird mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Prüfung für die übrigen Studiengänge wird mit „Bestanden“, „Mit Auszeichnung bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet.

(3) Wer die Prüfung „Mit Auszeichnung bestanden“ hat, hat die hervorragende künstlerische Begabung im Sinne von § 54 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes nachgewiesen.

(4) Der Prüfungsausschuss erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Für den Fall einer erneuten Bewerbung muss die Prüfung wiederholt werden, wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der Begabung nicht begonnen worden ist; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 5. Januar 2015

Der Rektor der Kunsthochschule Kassel
Prof. Joel Baumann

Anlage

Für den Zugang zu folgenden Studiengängen ist neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis der künstlerischen Begabung zu erbringen:

- Visuelle Kommunikation
- Produkt-Design
- Bildende Kunst
- Kunsterziehung mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und für das
- Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie das
- Lehramt an Gymnasien

Für den Zugang zu folgenden Studiengängen ist es möglich, die Hochschulzugangsberechtigung durch den Nachweis der hervorragenden künstlerischen Begabung im Sinne von § 54 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes zu ersetzen:

- Visuelle Kommunikation
- Produkt-Design
- Bildende Kunst